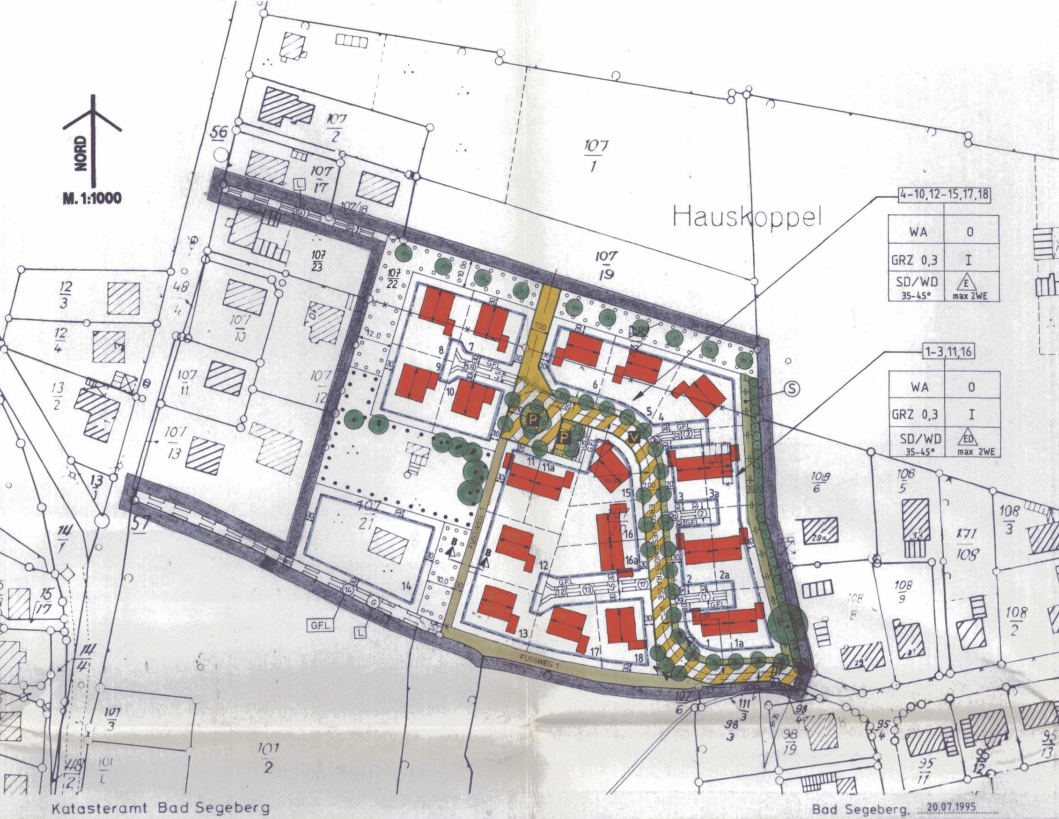


TEIL "A" PLANZEICHNUNG :



ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes. Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. I. Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN :

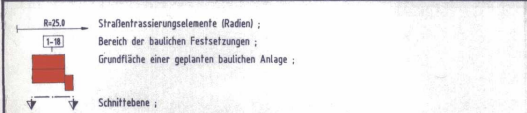
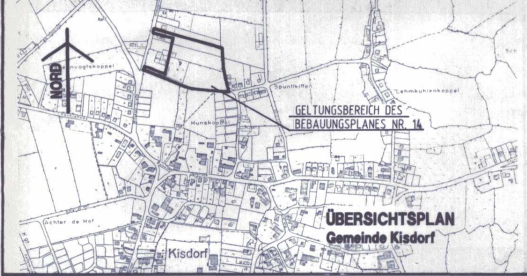
- Verkehrsmittel: Verkehrsflächen (§ 9 (1) 1 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsbereinigter Bereich, (§ 42 (4) SVO)
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegleitgrün
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
- Fußweg
- BAUGEBIET : (§ 9 (1) 1 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung : (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- Allgemeines Wohngebiet, (§ 4 BauNVO)
- Mafi der baulichen Nutzung : (§ 9 (1) 1 BauGB, § 14 (1) u. § 17 bis 21 BauNVO)
- GRZ : Grundflächenzahl, (§ 19 BauNVO)
- I : Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, (§ 14 (1) BauNVO)
- Bauweise : (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauNVO)
- O : Offene Bauweise, (§ 22 (1) BauNVO)
- 2WE : Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig ; (§ 22 (1) BauNVO)
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig ; (§ 22 (1) BauNVO)
- Max. 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig, (§ 9 (1) 6 BauGB)
- Baugrenze, (§ 23 (1) BauNVO)
- Baugestaltung : (§ 92 LBO)
- Verbindliche Dachform
- SD : Satteldach ; WD : Walmdach ; 35-45° : Dachneigung ; Stellung der baulichen Anlagen : (§ 9 (1) 2 BauGB)
- Finstrichtung : Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft : (§ 9 (1) 20 u. § 9 (1) 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Sukzessionsfläche : Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, (§ 9 (1) 25a BauGB) ; Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Knick anzulegen, (§ 9 (1) 25a BauGB) ; Knick zu erhalten, (§ 9 (1) 25b BauGB) ; Bäume anzupflanzen, (§ 9 (1) 25a BauGB) ; Bäume zu erhalten, (§ 9 (1) 25b BauGB) ;

SONSTIGE PLANZEICHEN :

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten), (§ 9 (1) 24 u. § 9 (1) 25 BauGB) ;
- L. zu Gunsten der Gemeinde ;

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :

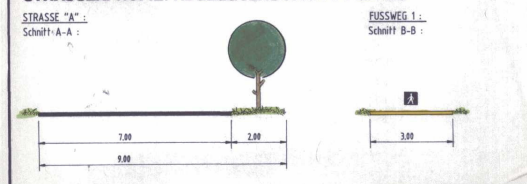
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß ;
- Künftig fortfallende Nutzungsgrenze ;
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke ;
- Katasteramtliche Flurstücksnr. ;
- Fortlaufende Nummerierung der Baugrundstücke ;
- Vermessungslinien mit Maßangaben ;



TEIL "B" TEXT :

- Für die Knickanlage sind heimische Sträucher der Arten Hasel, Weißdorn, Holunder, Schlehe und Feldahorn in 2x verschulter Baumstammqualität und einer Höhe von 60-80 cm, 2-reihig, Reihenabstand 0,8-1,0 m zu verwenden. Der Knickwall ist mit einer Höhe von ca. 1,0 m aus dem vorhandenen Boden aufzusetzen. Kronenbreite ca. 1,0m, Wall-schbreite ca. 3,0m. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine gärtnerische Nutzung oder Gestaltung zu unterlassen. Die Flächen sind der natürlichen Selbstentwicklung zur Gras-/Wald-/ und Strauduffur zu überlassen. Die Errichtung von Nebengebäuden, auch von baugenehmigungsfreien, ist auf diesen Flächen unzulässig. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Das Dachflächenwasser ist auf den Grundrücken zu versickern. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Fußflächen und Pkw-Stellplätze auf den privaten Grundrücken sind in wasserdurchlässigen Aufbau herzustellen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Fußwege sind wasser- und luftdurchlässig zu befestigen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist in seitlichen Vegetationsmulden zu versickern. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind pro 15 qm Gehölze folgender heimischer Arten zu verwenden : Hasel, Bergahorn, Schlehe, Holunder, Weißdorn. Die Gehölze sind in 2x verpflanzter Baumstammqualität als 1,0 bis 1,5 m hohe Sträucher anzupflanzen. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Die anzupflanzenden Bäume sind als heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm zu pflanzen. Der unverseggelte Wurzelraum muß mindestens 9 qm betragen. (§ 9 (1) 25a u. § 9 (1) 20 BauGB)
- Im Plangeltungsbereich werden die Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO ausgeschlossen. (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbauteilen anzupassen, wobei Flachdächer zulässig sind. (§ 92 LBO)
- Die Drenpphöhe der baulichen Anlagen, gemessen ab Oberkante Erdgesch, darf maximal 0,30 m betragen. (§ 92 LBO)
- Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau des jeweiligen Straßenschnittes bis Oberkante Kellerdecke, darf maximal 0,50 m betragen. (§ 92 LBO)

STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITT : M. 1:100



SATZUNG DER GEMEINDE KISDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.14 FÜR DAS GEBIET

"Koppel Hasenkamp"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in d. Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.08.1996 die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Koppel Hasenkamp", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") erlassen :

VERFAHRENSVERMERKE :

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.08.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushängen der Bekanntmachungsstafeln vom ... bis zum ... in dem öffentlichen Bekanntmachungsstift am ... erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinde, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden ... öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushängen ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... durch Aushängen in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushängen ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ... gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KISDORF
DEN 01. AUG. 1996
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 9.7.1996 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

ÖBVI C. DE VRIES
NACHTREDER 15
24537 NEUMÜNSTER
DEN 9. JUL. 1996
ÖB. VERMESSUNGSINGENIEUR

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am ... bestätigt, daß ... er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, ... die geltend gemachten Rechtsvorschriften behoben werden sind.

GEMEINDE KISDORF
DEN 31. JAN. 1997
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE KISDORF
DEN 31. JAN. 1997
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan ... sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... (vom ... bis zum ...) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

GEMEINDE KISDORF
DEN 20. FEB. 1997
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kisdorf
STAND 07/96
Gez. Petersen

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITECT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTRASSE 9